

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Geschäftszahl: 2025-0.532.311

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**MMag.Dr. Franz Koppensteiner, LL.M.**  
Sachbearbeiter

[FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT](mailto:FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-203943  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0006-INT/2025

## **Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

### **I. Allgemeines**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>1</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

---

<sup>1</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

## **II. Zum Verordnungsentwurf**

### **Zu Z 1 (§ 6 Abs. 24):**

Es wird zur Erwägung gestellt, in § 6 Abs. 24 schon dem Wortlaut nach ausdrücklich klarzustellen, dass die TP III.K.3. bis TP III.K.5 des 2. Teiles 2. Hauptstück 3. Abschnitt in der im Entwurf vorliegenden Fassung erst mit 1. Jänner 2026 anzuwenden sind, zB in die Richtung:

„(24) In der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2025 treten in Kraft:

1. Der 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.K.3. bis TP III.K.5 mit 1. Jänner 2026 und
2. die übrigen Bestimmungen des 2. Teiles samt Überschrift mit 25. August 2025.

Der 2. Teil 2. Hauptstück 3. Abschnitt TP III.K.3. bis TP III.K.8. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 388/2024 ist auf Amtshandlungen gemäß § 1 Abs. 1 anzuwenden, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 vorgenommen werden.“

Wien, am 25. Juli 2025

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt